

Was zunächst den zweiten Satz anlangt, so sind die darin gemachten Angaben über die Todesfälle in Unteritalien richtig: Herzog Roger von Apulien ist am 21. Februar, sein Bruder Bohemund von Tarent, der Fürst von Antiochien, am 7. März 1111 gestorben. Das überlieferte *Roḡ.* ist ein Irrtum des Schreibers unserer Hs. oder seiner Vorlage; es muß heißen *Riċ.* und handelt sich um Richard von Aquila (nach l'Aigle in der Normandie), der in den letzten Jahren als Herzog von Gaeta eine bedeutende Machtstellung an der Grenze des Kirchenstaates eingenommen hatte.¹ Sein Tod im Jahre 1111 ist auch sonst überliefert²; unser Brief bringt hierzu noch einen Terminus ante quem. In dem vorausgehenden Satz ist der Anfang klar: 'Nach Apulien sind wir des Herrn Papstes wegen (d. h. mit Rücksicht auf den Papst) nicht gegangen, denn sie (d. h. die unteritalienischen Normannen) gehören (staatsrechtlich, als Vasallen) der römischen Kirche' — das Folgende ist vermutlich zu übersetzen: 'und sie wollen dem Könige unterworfen sein bis so weit, als er (der König) es verlangt'. Bei dieser Übersetzung ist das Reflexivpronomen auf das zunächst vorausgegangene *regi* bezogen und die in dieser Zusammensetzung sehr ungewöhnliche Präposition *usque ad* etwa in der Bedeutung von *secundum* gefaßt.³ Die Rechtfertigung für diese Übersetzung bietet der folgende Satz,

¹) Vgl. M. MERORES, Gaeta im frühen MA. (Gotha 1911) 51f. und ALBINA PALANZA, Per un conte Normanno di Avellino im Arch. stor. Nap. 41 (NS. 2, 1916) 516—19. Über seine Rolle während des römischen Aufstandes 1108/9 vgl. Lib. pont. ed. DUCHESNE 2, 299. ²) Ann. Ceccanen. ad a. 1111, SS. 19, 282: (*Hoc anno mortui sunt Roggerius dux et frater eius Boemundus*) et Richardus de Aquila. Das Eingeklammerte stammt aus Montecassineser Quellen (Petrus diac. SS. 7, 781; Ann. Casin. SS. 19, 308). ³) Ich gestehe, daß ich lange an die vorgeschlagene Übersetzung von *usque ad* nicht glauben wollte und bis heute keine entsprechende Stelle gefunden habe. Da nach FORCELLINI und GEORGES in der Antike mindestens einmal (bei C. Plinius Secundus Ep. II 11 ed. C. F. W. MÜLLER p. 41) *usque ad* in der Bedeutung von „außer“ vorkommt, dachte ich zuerst an eine Änderung von *uolunt* (für diese Lesung kann ich einstehen) in *nohnt* und eine Übersetzung: „sie wollen dem Kaiser nicht untertan sein gegen seinen (d. h. des Papstes) Willen“. Das wäre zunächst weniger auffällig, würde aber bei der historischen Interpretation ganz andere Folgerungen ergeben. Schließlich ergab ich mich der Autorität von K. STRECKER, der *usque ad voluntatem suam* = 'bis so weit als er es verlangt' für möglich, wenn auch als sehr schlechtes Latein erklärte.